



VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV	
AM:	07.02.13
SVV-BÜRO:	Mo
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	07.02.13
SVV-BÜRO:	Mo

Hennigsdorf, 11. Februar 2013

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung
Über: BM
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter
(P. G. H. L. H. W.)
Betr. 2. Änderungsantrag zur BV0003/2013

Dem Änderungsantrag zu historisierenden Schmuck- und Zierelementen an Neubauten kann seitens der Verwaltung mit folgender Begründung nicht gefolgt werden:

Im „Leitfaden zur Anwendung der Erhaltungssatzung“ (s. Beschlussvorlage, Anlage 3, S. 10) wird unter Punkt 3.2 „Städtebauliche Eigenart in ihrer teilräumlichen Gliederung“ erläutert, dass der Hennigsdorfer Ortskern keine einheitliche geschlossene Baustruktur besitzt. Die beschriebene Heterogenität ist sichtbares nachvollziehbares Zeitzeugnis der siedlungsgeschichtlichen eigenständigen Entwicklung Hennigsdorfs.

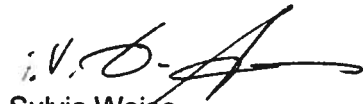
Die handwerklich richtige Instandsetzung oder Erneuerung belegbarer ursprünglicher Schmuckelemente an vorhandenen oder wieder hergestellten Gebäudefassaden war Handlungsziel der Sanierungsmaßnahme. Dieses soll auch mit der Erhaltungssatzung weiter verfolgt werden, um so die Wiederherstellung des teils verlorengegangenen historischen Zustandes bestimmter konkreter Gebäude und deren Erhalt sicherzustellen.

Nicht Ziel der Erhaltungssatzung ist es dagegen, „Geschichte nachzubauen“. Daher sollen „historisierende“ Schmuck- und Zierelemente ausgeschlossen werden, durch die geschichtliche Elemente in stärkerem Maße zum Ausdruck gebracht werden bzw. durch die einem Gebäude ein historisches Aussehen gegeben wird, das nicht der geschichtlichen Gestaltstruktur des Hennigsdorfer Ortskerns entspricht. Einem Neubau „durch Anlegen eines historischen Gewandes“ das Aussehen eines „schönen“ alten historischen Gebäudes zu geben, ist nicht mit den Zielen der Erhaltungssatzung vereinbar.

Desweiteren würde bei der Vielfalt der Baustile die Aufnahme des Änderungsvorschlages, wonach bei Neubauten alle im Satzungsgebiet üblichen Schmuck- und Zierelemente genehmigungsfähig sein sollen, völlig widersprüchliche Gestaltungsvarianten zulassen, die dem Erhalt der städtebaulichen Eigenart keinesfalls gerecht würden. Bauernhofstrukturen, Jugendstil, Gründerzeit, Neoklassizismus, Handwerkerhäuser haben mehr oder weniger unterschiedlichste, einfache und aufwändige Schmuck- und Zierelemente, die jeweils nur im harmonischen Zusammenspiel von Fassadestruktur, Baukubatur, Geschossigkeit, Raum- und Fensterhöhen, engerem Umgebungsbereich, Dachform- und Dachgestaltung, Nutzung usw. ein in sich geschlossenes Bild ergeben können und auch so erhalten bleiben sollen.

Die historische Einzigartigkeit und Unverwechselbarkeit des Ortskernes ist heute vielfältig ablesbar und soll es entsprechend dem Ziel der Erhaltungssatzung auch künftig bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Weise
Fachbereichsleiterin
Stadtentwicklung

